

# Kirchliches Amtsblatt

## des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 5.

Stettin, den 17. März 1921.

53. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 46.) Verordnung. — (Nr. 47.) Vorschukweise Aufbesserung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerstandes. — (Nr. 48.) Fürbitte für Doerchsteien. — (Nr. 49.) Beschlüsse der XVI. ordentlichen Provinzialsynode betreffend die Erhaltung der evangelischen Volksschule — (Nr. 50.) Kirchenammlung für den Pommerschen Provinzialverein für Innere Mission. — (Nr. 51.) Nachtrag zur Passschußordnung. — (Nr. 52.) Befreiung von der Kapitalertragsteuer. — (Nr. 53.) Ermittlung von Urkunden aus Vorpommern. — Personal- und andere Nachrichten.

### (Nr. 46.) Verordnung.

Im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ordnen wir an, daß vom 1. April dieses Jahres ab bis auf weiteres an Stelle des Evangelischen Konsistoriums in Danzig das Evangelische Konsistorium in Königsberg die gesamten konsistorialen Befugnisse über die bei Preußen verbliebenen, östlich des Gebiets der Freien Stadt Danzig und der deutsch-polnischen Grenze gelegenen Teile der ehemaligen Provinz Westpreußen wahrzunehmen hat.

Das Evangelische Konsistorium in Danzig und das Evangelische Konsistorium in Königsberg haben das hierzu Erforderliche im beiderseitigen Einvernehmen zu veranlassen.

Berlin-Charlottenburg, den 9. März 1921.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.  
gez. Moeller.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. März 1921.

### (Nr. 47.) Vorschukweise Aufbesserung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerstandes.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 25. Februar 1921 — VIII 326 — (K. A. Bl. 1921 Seite 29/30) bringen wir nachstehend den uns soeben zugegangenen Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. Februar 1921 — E. O. I. 677 — sowie die in ihm erwähnten neuen Grundsätze für die Übergangsversorgung des Pfarrerstandes vom gleichen Tage zur Kenntnis der Herren Geistlichen und der Gemeindefkirchenräte. Die Arbeiten zur Durchführung dieser Neuregelung sind in Angriff genommen. Sobald die Anweisung der neuen Bezüge erfolgt sein wird, werden wir den Herren Geistlichen eine Abschrift der in dem Erlaß erwähnten Nachweisung B als Benachrichtigung zugehen lassen. Der zahlenden Kasse ist alsdann eine Jahresquittung über den als landeskirchlichen Besoldungsvorschuß für 1920 angegebenen Betrag einzureichen. Unsere Bekanntmachung VIII Nr. 95 vom 20. Januar 1921 betreffend Quittungsleistung wird hierin abgeändert.

Tgb. VIII. Nr. 480.

D. Gofner.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.  
E. O. I. 677.

Berlin-Charlottenburg 2, den 12. Februar 1921.  
Friedensstraße 3.

A.

Am 22. Januar 1921 (Preuß. Gef. S. S. 101) ist das Staatsgesetz über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Dienst Einkommens der evangelischen Geistlichen vom 17. Dezember 1920 verkündet und damit gemäß Art. 61 der Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 (Gef. S. S. 543) verbindlich geworden. Durch dieses an die Stelle des gleichnamigen Gesetzes vom 7. Mai 1920 (Gef. S. S. 272) getretene Gesetz ist einmal die unserer Landeskirche zur zeitgemäßen Aufbesserung der wirtschaftlichen Versorgung ihrer preußischen Geistlichen überwiesene feste Staatsrente auf jährlich 72 700 000 Mark erhöht worden (Art. 1). Sodann bestimmt das Gesetz (Art. 2) folgendes:

„Soweit die eigene Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchengemeinden nicht ausreicht, die Befoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge ihrer preußischen Geistlichen (einschließlich Kinderbeihilfen) den Dienst- und Versorgungsbezügen derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten anzupassen, die ihre erste planmäßige Anstellung in einer Stelle der Befoldungsgruppe 10 der staatlichen Befoldungsordnung finden, werden vom 1. April 1920 ab bis zum 31. März 1923 seitens des Staates diejenigen Mittel vorschußweise zur Verfügung gestellt, die über die im Artikel 1 bezeichneten Renten hinaus alljährlich erforderlich werden, um die Bezüge der Geistlichen auf die erwähnte Höhe zu bringen.“

Vediglich dank dieses hilfsbereiten und großzügigen Eintretens der Staatsregierung und der Preußischen Landesversammlung für die alsbaldige Behebung der wirtschaftlichen Notlage des Pfarrerstandes wird es nunmehr möglich, die durch unsere Grundsätze vom 15. Juni 1920 (R. G. u. B. Bl. S. 99) eingeleitete, bislang jedoch mangels der erforderlichen Deckungsmittel immer noch auf die Grundgehalts-, Ortszuschlags- und Kinderbeihilfenversorgung beschränkte Anpassung der Gehalts-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung unserer Geistlichen an diejenige der nach Vorbildung, sozialer Stellung und kultureller Bedeutung verwandten Staatsbeamtenklassen durch ihre Ausdehnung auf die gegenwärtige Gesamtversorgung der letzteren zum Abschluß zu bringen.

Nachdem die hiernach für diese Anpassung maßgebende Staatsgesetzgebung, nämlich das Beamten-Dienst Einkommensgesetz und das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920, sowie das Gesetz über Notzuschläge zu den Kinderbeihilfen vom 18. Dezember 1920 durch ihre am 5. Februar 1921 erfolgte Verkündung (Gef. S. 1921 S. 135, 214, 218) verbindlich geworden und durch die am 8. Februar 1921 von dem ständigen Ausschuß der Landesversammlung beschlossene Notverordnung über Notzuschläge zum Grundgehalt und zum Ortszuschlag zum Abschluß gebracht worden ist, haben wir nunmehr zwecks Ausführung des Art. 2 a. a. O. im Einvernehmen mit der Staatsregierung die beiliegenden

#### Grundsätze

für eine landeskirchliche Übergangsvorsorgung des Pfarrerstandes bis zur demnächstigen gesetzlichen Neuregelung seiner Befoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung aufgestellt. Eine Aufrückung von Geistlichen nach Gruppe XI ist darin noch nicht behandelt, weil die Verhandlungen darüber mit der Staatsregierung noch nicht zu einem Ergebnis gediehen sind.

Die Grundsätze werden, zumal angesichts der zu ihrer Ausführung beigegebenen Muster B, R und H einer weiteren Einzelerklärung nicht bedürfen.

Wir beschränken uns daher auf folgende allgemeine Hinweise.

I. Die Bereitstellung der staatlichen Vorschüsse gemäß Art. 2 a. a. O. ist seitens der zu seiner Ausführung staatlicherseits gemäß Art. 9 a. a. O. berufenen Herren Minister

einmal davon abhängig gemacht, daß bei der vom Gesetz vorgesehenen Anpassung Sondervorteile des Pfarrerstandes, welche ihn bei ihrer Nichtberücksichtigung wirtschaftlich günstiger stellen würden, als die Staatsbeamten, zum Ausgleich gebracht werden. Als solche Sondervorteile sind bezeichnet worden die günstigere kirchengesetzliche Regelung des Besoldungsdienstalters im Verein mit den durch die Rechtsverhältnisse auf dem Gebiet des Pfarrbesetzungsrechts bedingten Möglichkeiten früherer Anstellung im Pfarramt, die ein früheres Einrücken in die Grundgehaltsstaffel der Besoldungsgruppe X zur Folge haben müßten, als es für die Staatsbeamten dieser Gruppe regelmäßig der Fall ist. Ferner der Umstand, daß die Geistlichen bereits während der ersten 10 Dienstjahre Anwartschaft auf Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung besitzen, die Staatsbeamten dagegen, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht. Und schließlich die bisherige Ergänzung der landeskirchlichen Versorgung durch örtliche oder provinzielle Versorgungseinrichtungen, namentlich auf dem Gebiete der Hinterbliebenenfürsorge. Einmweilen, d. h. für die Zwecke der jetzigen Vorschußversorgung, ist als Ausgleich für diese Vorteile die Nichtberücksichtigung gewisser Dienstaltersteile für das Einrücken in Grundgehaltsstufe X (§ 3) eine mäßige Kürzung der einzelnen Grundgehaltsbeträge während der bei den Geistlichen mit Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsanwartschaft ausgestatteten ersten 10 Dienstjahre (§ 2), sowie die Anrechnung örtlicher und provinzieller Nebenbezüge (cf. §§ 8, 9, 13) als angemessen erachtet werden.

Wir vertrauen, daß auch unser Pfarrerstand, nachdem endlich das von ihm ersuchte und vor allem gerade für seine Hinterbliebenen außerordentlich wertvolle Ziel der wirtschaftlichen Gleichstellung mit den Staatsbeamten vorläufig erreicht ist, volles Verständnis für die grundsätzliche Berechtigung dieser an die Vereinstellung der zur Erreichung jenes Zieles unentbehrlichen Staatsmittel getnüpften Ausgleichsbedingungen betätigen wird, zumal diese sich mit Auffassungen berühren, wie sie schon früher von Führern größerer Interessenverbände der Geistlichen selbst vertreten sind.

Wie eine endgültige und organische Anpassung zu gestalten ist, muß selbstverständlich der bevorstehenden gesetzlichen Gesamtregelung vorbehalten werden, für die es z. Zt. noch immer an den unentbehrlichen Grundlagen mangelt.

- II. Die im Art. 2 a. a. O. bestimmte Vereinstellung staatlicher Vorschüsse hat nur insoweit stattzufinden, als die eigene Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchengemeinden nicht ausreicht, um im Verein mit der festen Staatsrente von 72 700 000 Mark die bezeichnete Anpassung der Gesamtversorgung des Pfarrerstandes an diejenige der Staatsbeamten der Eingangsgruppe X durchzuführen. Die zur Ausführung des Gesetzes berufenen Herren Minister haben dementprechend die möglichste Anspannung der eigenen kirchlichen Deckungsmittel zwecks Durchführung der anliegenden Grundsätze zur Voraussetzung der vorschußweisen Vereinstellung weiterer Staatsmittel machen müssen. Solche Anspannung liegt zudem im eigensten kirchlichen Interesse, um nicht die im Art. 3 a. a. O. geregelte Tilgungslast der Landeskirche zu hoch anschwellen zu lassen und dadurch die zukünftige, ohnehin vor schwierigen und vermehrten Aufgaben stehende laufende landeskirchliche Finanzgebarung noch mit drückenden Rückständen zu belasten. Es ergibt sich hieraus für alle kirchlicherseits Beteiligten, die Geistlichen, die Gemeinden und die Aufsichtsbehörden, nach wie vor (cf. R. G. u. B. Bl. 20 S. 110) die gebieterische Pflicht, alle durch wirtschaftliche Ausnutzung des kirchlichen Vermögens, insbesondere des Pfarrstellenvermögens, und durch Anspannung der örtlichen steuerlichen Leistungsfähigkeit zu gewinnenden Deckungskräfte in den Dienst der jetzigen Übergangs-

versorgung zu stellen. Und zwar gilt dies mehr denn je gerade für die wirtschaftlich stärkeren Pfarrstellen und Gemeinden als brüderliche Aufgabe, damit sie die allgemeinen unserer Landeskirche zur Verfügung stehenden Mittel entlasten, um diese den leistungsschwachen Stellen und Gemeinden zu Gute kommen zu lassen. Wir wiederholen, daß nur bei einheitlicher, selbstloser Zusammenfassung aller kirchlichen Deckungskräfte das große Werk unserer Pfarrbesoldungsreform, wie es sich jetzt in vorläufigen Umrissen abzeichnet, durchgehalten werden kann. Unter diesen Gesichtspunkten sind die Anrechnungsvorschriften der Grundsätze gleichfalls zu würdigen und zu handhaben. Alle Erträge des Stellengrundbesitzes, insonderheit die dank der Pachtchutzordnung neu einkommenden, sind vor allem sofort den Geistlichen zwecks möglicher Erreichung der allgemeinen Versorgungssätze nur in einer Form (§ 8 Nr. 2 u. 3) zuzuführen, die ihre Anrechnung auf die landeskirchlichen Gewährungen verbürgt. Eine Notverordnung, die dies auch bei nicht unter Pfündenrecht stehenden Stellen unbedingt sichern soll, ist zu erwarten und soll mit Wirkung vom 1. April 1920 ab in Kraft treten. Wir vertrauen indessen, daß die Gemeinden auch ohne solchen äußeren Zwang die ihnen bei den Pfarrkassen zufließenden Überschüsse ihren Geistlichen in der Form von Zuschüssen zukommen lassen und dadurch mittelbar auch in jenen Dienst an der Gesamtkirche stellen werden.

Die Inanspruchnahme der örtlichen Kirchensteuerkraft, namentlich für die schon jetzt von der gesetzlichen Ausbringungspflicht der Eingepfarrten getragenen bisherigen Teile der Pfarrbesoldung, wird um so näher liegen und um so leichter zu handhaben sein, als eine Erhöhung der allgemeinen landeskirchlichen Umlagen für die Zwecke der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrstandes mangels der für die erforderliche gesetzliche Regelung benötigten Unterlagen — des Reichseinkommensteuersolls und der Neuordnung der kirchlichen Steuerverwaltung gemäß der Reichsabgabenordnung — noch immer nicht durchgeführt werden kann.

Schließlich gehört zur wirtschaftlichen Ausnutzung der eigenen kirchlichen Leistungsfähigkeit auch, daß die landeskirchlichen Mittel nur für solche Pfarrstellen eingesetzt werden, deren Verwaltung durch einen eigenen Geistlichen unbedingt notwendig ist (§ 20 der Grundsätze). Einer derartigen Ersparnismaßnahme kann sich die Landeskirche angesichts der außerordentlich hohen Kosten der Reform unmöglich entziehen. Wir vertrauen auch hier, daß diejenigen Kreise, die von einschlägigen Maßnahmen in solcher Richtung zu unserem eigenen schweren Leidwesen schmerzlich beiroffen werden, sich der Notwendigkeit dessen, auch wieder um der Allgemeinheit willen, nicht verschließen werden, zumal sie sich überzeugt halten dürfen, daß in jedem Falle unter sorgsamster Abwägung aller kirchlichen Interessen und Gesichtspunkte verfahren werden wird.

#### B.

Wir ersuchen die Konsistorien, Sich der Ausführung der neuen Grundsätze mit der größten Beschleunigung, unter Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte und unter möglichster Zurückstellung sonstiger Geschäfte zu unterziehen, damit die Geistlichen, Ruhestandsgeistlichen und Hinterbliebenen noch im laufenden Rechnungsjahr die auf dasselbe entfallenden Nachzahlungen erhalten.

Moeller.

**Grundzüge**

**für eine landeskirchliche Übergangsverföorgung des Pfarrerstandes bis zur demnächstigen gesetzlichen Neuregelung einer Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenverföorgung.**

**I. Geistliche im Amte.**

§ 1.

Die in einem dauernd errichteten Pfarramt der Landeskirche innerhalb Preußens festangestellten Geistlichen erhalten für die Zeit vom 1. April 1920 bis zur demnächstigen gesetzlichen Neuregelung des Pfarrbesoldungswesens laufende Besoldungsvorschüsse aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke, soweit ihr auf dem geltenden Recht beruhendes jeweiliges Dienst- einkommen (§ 8) hinter einem Gesamtbetrag an Dienst- und Versorgungsbezügen zurückbleibt, wie er sich bei Genuß eines Grundgehalts gemäß § 2, eines Ortszuschlags gemäß § 4, einer Kinder- beihilfe gemäß § 5, eines Ausgleichszuschlags gemäß § 6 und von Notzuschlägen gemäß § 7 jeweils ergeben würde.

§ 2.

Als Grundgehalt ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

bis zum vollendeten 2. Dienstjahre des Geistlichen ein Betrag von jährlich	8300	ℳ
vom " 2. " ab " " " "	9100	"
" " 4. " " " " " "	9900	"
" " 6. " " " " " "	10700	"
" " 8. " " " " " "	11200	"
" " 10. " " " " " "	11800	"
" " 12. " " " " " "	12300	"
" " 14. " " " " " "	12600	"

Die höheren Grundgehaltsätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats an berechnet, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 3.

Für die Zwecke des § 2 ist von der nach dem geltenden landeskirchlichen Dienstaltersrecht für das Besoldungsdienstalter überhaupt in Betracht kommenden Zeit zu berücksichtigen:

- I. Bei denjenigen Geistlichen, die seit dem 1. April 1920 einschl. festangestellt sind oder werden und zurzeit dieser Anstellung das 29. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in jedem Falle nur die Zeit seit Vollendung des 29. Lebensjahres. Bis dahin ist für sie das Anfangsgrundgehalt von 8300 ℳ alljährlich um je 5 v. H. desselben für jedes bei dem Amtsantritt bzw. den ihm entsprechenden Kalendertagen der folgenden Jahre an der Vollendung des 29. Lebensjahres jeweils noch fehlende volle Lebensjahr zu kürzen. Sobald ihnen an der Vollendung des 29. Lebensjahres kein volles Lebensjahr mehr fehlt, treten sie in die ungekürzte Anfangsstufe von 8300 ℳ ein, bleiben aber in derselben bis zum Ablauf von 2 Jahren seit Vollendung des 29. Lebensjahres.
- II. Bei den übrigen, seit dem 1. April 1920 einschl. festangestellten oder zur festen Anstellung gelangenden Geistlichen:
  1. die in fester Anstellung in einem geistlichen Amte einer der preußischen evangelischen Landeskirchen nach § 1 Nr. 1a des Dienstaltersgesetzes vom 17. April 1886 zugebrachte Dienstzeit;
  2. die vor solcher Anstellung, aber nach der Ordination in sonstigen Stellungen nach § 1 des Dienstaltersgesetzes vom 17. April 1886 innerhalb einer der preußischen evangelischen Landeskirchen zugebrachte Dienstzeit, jedoch nur mit dem eine Dauer von fünf Jahren seit der Ordination übersteigenden Zeitabschnitt;

3. die Dienstzeit in sonstigen Stellungen nach §§ 1 und 4 des Dienstaltersgesetzes vom 17. April 1886, sofern und soweit ihre Anrechnung für die Zwecke des vorstehenden § 2 vom Evangelischen Ober-Kirchenrat zwecks Vermeidung von Härten im Einzelfalle ausdrücklich zugelassen wird.

III. Bei denjenigen Geistlichen, die vor dem 1. April 1920 bereits in einem Pfarramt einer der preußischen Landeskirchen festangestellt waren: das um 5 Jahre zu kürzende sonstige Beforderungsdienstalter. Hat eine Festlegung des Beforderungsdienstalters überhaupt noch nicht stattgefunden, so ist nach den Grundsätzen der Abschnitte I und II zu verfahren. Das letztere gilt auch sonst, sofern es im Einzelfall für den Geistlichen günstiger als die Kürzung nach Satz 1 sein sollte und von ihm beantragt wird. Fällt infolge der Kürzung des bisherigen Beforderungsdienstalters der Dienstaltersbeginn auf einen Zeitpunkt nach dem 1. April 1920, so ist für jedes vom 1. April 1920 ab bis zum neuen Dienstaltersbeginn jeweils noch fehlende volle Jahr eine Kürzung des Anfangsgrundgehalts von 8300 *M* entsprechend Abschnitt I vorzunehmen.

## § 4.

Als Ortszuschlag ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

in den Orten der Ortsklasse		A	B	C	D	E
		ein Jahresbetrag von <i>M</i> :				
bei einem Grundgehaltsansatz bis zu 9900 <i>M</i> einschl.	für Geistliche ohne Dienst- wohnung .....	4 000	3 200	2 600	2 200	1 800
	für Geistliche mit Dienst- wohnung .....	2 000	1 600	1 320	1 120	920
von 10700—12300 <i>M</i> einschl.	für Geistliche ohne Dienst- wohnung .....	4 500	3 600	2 900	2 450	2 000
	für Geistliche mit Dienst- wohnung .....	2 500	2 000	1 620	1 370	1 120
von 12 600 <i>M</i> .	für Geistliche ohne Dienst- wohnung .....	5 000	4 000	3 200	2 700	2 200
	für Geistliche mit Dienst- wohnung .....	3 000	2 400	1 920	1 620	1 320

Für die Höhe des Ortszuschlags ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend. Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

## § 5.

Als Kinderbeihilfe ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen: für jedes eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kind oder jedes in die Familiengemeinschaft aufgenommene Stiefkind des Geistlichen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr monatlich 40 *M*

" " " 14. " " 50 "

" " " 21. " " 60 "

Jedoch ist für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre eine Kinderbeihilfe nur dann anzusetzen, wenn das Kind kein reichssteuerpflichtiges Einkommen hat. Übersteigt das Einkommen des Kindes den reichssteuerfreien Einkommensteil um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe einschl. Ausgleichs- und Notzuschlag (§§ 6, 7<sup>II</sup>), so wird die Kinderbeihilfe einschl. der Zuschläge um den

Betrag gekürzt, um den das eigene Einkommen des Kindes den reichssteuerfreien Einkommensteil übersteigt. Die Kinderbeihilfe ist wieder abzusetzen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem ihre Voraussetzungen wegfallen, insbesondere bei Ausscheiden des Geistlichen aus dem landeskirchlichen Pfarramt, bei Vollendung des 14. oder 21. Lebensjahres, Tod oder Verheiratung des Kindes usw.

§ 6.

Als Ausgleichszuschlag ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, ein Zuschlag von 50 v. H. zu den jeweiligen Grundgehalts-, Ortszuschlags- und Kinderbeihilfebeträgen nach §§ 2 bis 5 anzusetzen.

Bei den Kürzungen des Grundgehalts nach § 3 ist der Ausgleichszuschlag nach den verminderten Grundgehaltsbeträgen zu berechnen.

§ 7.

Neben den mit Wirkung vom 1. April 1920 ab zu berechnenden Ausgleichszuschlägen von 50 v. H. nach § 6 sind ferner bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, als Notzuschläge anzusetzen.

	in Ortsklasse				
I. Zum Grundgehalt (§ 2) und zum Ortszuschlag (§ 4) mit Wirkung vom 1. Januar 1921 ab .....	A	B	C	D	E
unter Beachtung von § 6 Abs. 2	weitere				
	20	17	15	10	5
	vom Hundert dieser Beträge				
II. Zur Kinderbeihilfe (§ 5) mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab .....	weitere				
	100	75	50	25	25
	vom Hundert der Kinderbeihilfe				

Für die Höhe dieser Notzuschläge ist bei den im Amt befindlichen Geistlichen der dienstliche Wohnsitz, bei den Ruhestandsgeistlichen und den Hinterbliebenen der Wohnsitz des zum Empfang der Versorgungsbezüge Berechtigten maßgebend.

§ 8.

Als Dienstinkommensbezüge geltenden Rechts sind für die Zwecke des § 1 insbesondere anzusetzen:

1. bei Geistlichen ohne Dienstwohnung die ihnen zustehende Mietsentschädigung;
2. bei Inhabern einer Pfarrstelle ohne Alterszulagenkassenversicherung: das kirchenaufsichtlicherseits nach dem wirklichen Stande vom 1. April 1920 neu und den späteren Veränderungen jeweils entsprechend festzusetzende gesamte Stelleneinkommen abzüglich der tatsächlich zu entrichtenden Wittums-, Stellenabgaben oder Pfarrbeiträge zum Pensionsfonds;
3. bei Inhabern einer Pfarrstelle mit Alterszulagenkassenversicherung: das Grundgehalt bisherigen Rechts, die jeweils nach der bisherigen Dienstaltersregelung zustehenden Alterszulagen, die nicht ausdrücklich zur Deckung von Fuhrkosten oder sonstigem Dienstaufwand bestimmten Grundgehaltszuschüsse (§§ 3, 4, 10 des Pfarrbefolgungsgesetzes) und die Ausfallentschädigungen. Hat sich der Stelleninhaber den Nießbrauch des Stellenvermögens oder einzelner Teile desselben vorbehalten, so ist außerdem der jeweilige wirkliche Reinertrag des übernommenen Nießbrauchs abzüglich des Uebernahmepreises anzurechnen;

4. laufende Nebeneinnahmen, wenn und soweit sie aus kirchlichen Mitteln als Vergütung für Nebenbeschäftigungen bezogen werden, zu deren Übernahme der Geistliche kraft der Innehabung seines kirchlichen Hauptamtes verpflichtet ist.

Von den nach Abs. 1 anzurechnenden Bezügen sind Nachzahlungsleistungen für die zu Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungszwecken angerechneten Dienstzeiten mit ihren Jahresbeträgen abzuziehen.

## II. Geistliche im Ruhestande.

### § 9.

Die bis zum 10. Januar 1920 aus einem dauernd errichteten landeskirchlichen Pfarramt sowie die seit dem 10. Januar 1920 aus einem solchen Pfarramt innerhalb Preußens in den ordnungsmäßigen Ruhestand versetzten Geistlichen erhalten für die Zeit vom 1. April 1920 bis zur demnächstigen gesetzlichen Neuregelung des Ruhegehaltswesens laufende Ruhestands-vorschüsse aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke, soweit ihre auf dem geltenden Recht beruhenden Ruhegehaltsbezüge einschließlich etwaiger laufender Zusatzzugewährungen aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Mitteln hinter einem Gesamtbetrag an Versorgungsbezügen zurückbleiben, wie er sich bei Genuß eines nach § 10 zu berechnenden Ruhegehalts, eines Versorgungszuschlags nach § 11 und einer Kinderbeihilfe nach § 5 nebst Ausgleichs- und Notzuschlag zu letzterer nach §§ 6 und 7 II jeweils ergeben würde.

### § 10.

Das vergleichsweise für die Zwecke des § 9 anzusetzende Ruhegehalt ist unter Anwendung des geltenden landeskirchlichen Ruhegehaltsrechts, jedoch ohne Mindest- oder Höchstbegrenzung, sowie unter Zugrundelegung der bisherigen Festsetzung des Ruhegehaltsdienstalters von folgenden Bezügen zu berechnen:

1. einem dem nach § 3 zu berechnenden Befoldungsdienstalter des Ruhestandsgeistlichen zur Zeit seiner Zuruhesetzung entsprechenden Grundgehaltsbetrage nach § 2,
2. einem Ortszuschlagsdurchschnitt von 2760 *M* bei einem nach Nr. 1 anzusetzenden Grundgehaltsbetrage bis zu 9900 *M* einschließlich, von 3090 *M* bei einem solchen von 10700 bis 12300 *M* einschließlich, von 3420 *M* bei einem solchen von 12600 *M*.

Hat der Geistliche bei seiner Zuruhesetzung zugleich eine Superintendentur bekleidet, so treten den vorstehenden Beträgen außerdem die ruhegehaltstfähigen Ephoralbezüge bis zu einem Betrage von 750 *M* hinzu.

### § 11.

Als Versorgungszuschlag sind für die Zwecke des § 9 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, anzusetzenden

für die Zeit

vom 1. April 1920 bis 1. Januar 1921: 50 v. §.		seit 1. Januar 1921:					
		in Ortsklasse	A	B	C	D	E
			70	67	65	60	55
			v. §.				

des nach § 10 zu berechnenden Ruhegehalts, mindestens jedoch während der Zeit

vom 1. April 1920 bis 1. Januar 1921: 25 v. H.	in Ortsklasse	seit 1. Januar 1921:				
		A	B	C	D	E
		35	33,5	32,5	30	27,5
		v. H.				

des nach § 10 Nr. 1 und 2 dieser Ruhegehaltsberechnung zu Grunde zu legenden letzten Dienst-  
einkommens. Maßgebend ist die Ortsklasse des Wohnsitzes des Ruhestandsgeistlichen.

§ 12.

Die Gewährung von Ruhestandsvorschüssen an Auslands-, Vereins- oder An-  
staatsgeistliche, die aus einem durch den Evangelischen Oberkirchenrat zugelassenen Anschluß-  
verhältnis zum Pensionsfonds oder zur Ruhegehaltskasse in den Ruhestand getreten sind, sowie an  
die nicht im Wege ordnungsmäßiger Zurrufsetzung aus einem landeskirchlichen Pfarramt mit  
ruhegehaltsähnlicher Versorgung ausgeschiedenen Geistlichen bleibt der Entscheidung durch den  
Evangelischen Oberkirchenrat von Fall zu Fall unter sinngemäßer Handhabung der §§ 9—11  
vorbehalten.

III. Witwen und Waisen.

§ 13.

Die Witwen und unter 18 Jahre alten Waisen der bis zum 10. Januar 1920 aus einem  
dauernd errichteten landeskirchlichen Pfarramt sowie der seit dem 10. Januar 1920 aus einem  
solchen Pfarramt innerhalb Preußens infolge Todes oder ordnungsmäßiger Zurrufsetzung aus-  
geschiedenen Geistlichen erhalten für die Zeit vom 1. April 1920 bis zur demnächstigen gesetzlichen  
Neuregelung der Pfarrwitwen- und Waisenversorgung laufende Hinterbliebenenvorschüsse  
aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke, soweit ihre auf dem geltenden Recht beruhenden  
laufenden Witwen- und Waisenbezüge, zuzüglich der sonstigen dauernden Bezüge, die ihnen mit  
Rücksicht auf das kirchliche Amt des verstorbenen Geistlichen aus anderen als privatrechtlichen  
Titeln zustehen, hinter einem Gesamtbetrage an Versorgungsbezügen zurückbleiben, wie er sich bei  
Genuß eines nach § 14 zu berechnenden Witwen- oder Waisengeldes, eines Versorgungszuschlages  
für Witwen nach § 15 und einer Kinderbeihilfe nach § 5 nebst Ausgleichs- und Notzuschlag zu  
letzterer nach § 6 und 7 II für Witwen mit Halbwaisen bis zu 21 Jahren oder für Vollwaisen  
bis zu 18 Jahren jeweils ergeben würde.

§ 14.

Für die Zwecke des § 13 ist das vergleichsweise anzusetzende Witwengeld auf  
40 v. H. des nach den Grundsätzen des § 10 für den verstorbenen Geistlichen zu errechnenden  
Ruhegehalts, das Halbwaisengeld auf  $\frac{1}{3}$ , das Vollwaisengeld auf  $\frac{1}{3}$  des derart sich ergebenden  
Witwengeldes zu bemessen.

§ 15.

Ein Versorgungszuschlag ist nur für Witwen anzusetzen und bis auf weiteres,  
unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, zu bemessen

vom 1. April 1920 bis 1. Januar 1921: auf 25 v. H.	für die Zeit in Ortsklasse . . . . . auf . . . . .	seit 1. Januar 1921:				
		A	B	C	D	E
		35	33,5	32,5	30	27,5
		v. H.				

des der Witwengeldberechnung nach § 14 mit § 10 Nr. 1 und 2 zu Grunde zu legenden fiktiven letzten Diensteinkommens des verstorbenen Geistlichen. Maßgebend ist die Ortsklasse des Wohnsitzes der Witwe.

#### § 16.

Die zwischen 18 und 21 Jahre alten Vollwaisen der im § 13 bezeichneten Geistlichen erhalten aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke vorschußweise Kinderbeihilfen einschließlich Ausgleichs- und Notzuschläge nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 II.

#### § 17.

Die Gewährung von Hinterbliebenenvorschüssen an Hinterbliebene von Auslandsvereins- oder Anstaltsgeistlichen, die auf Grund eines durch den Evangelischen Oberkirchenrat zugelassenen Anschlußverhältnisses oder einer von einer früheren landeskirchlichen Pfarrstelle aus abgeschlossenen Versicherung bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt Witwen- oder Waisenbezüge aus dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds erhalten, sowie an Hinterbliebene von Geistlichen, die den Anspruch auf landeskirchliche Hinterbliebenenversicherung durch ein nicht im Wege ordnungsmäßiger Zuruhesetzung erfolgtes Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Pfarramt verloren haben, bleibt der Entscheidung durch den Evangelischen Oberkirchenrat von Fall zu Fall unter sinngemäßer Handhabung der §§ 13—16 vorbehalten.

### IV. Gemeinsame Vorschriften.

#### § 18.

Für die nach den §§ 1—11, 13—16 erforderlichen Feststellungen und Festsetzungen ist dasjenige Konsistorium zuständig, welches die gesetzlichen Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge zu regeln hat oder in dessen Aufsichtsbezirk die von einem Geistlichen bei seinem Ausscheiden aus dem Amt bekleidete Pfarrstelle liegt. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an den Evangelischen Oberkirchenrat zulässig. Werden den Aufsichtsbehörden schuldhafterweise Angaben, die für die Bemessung der landeskirchlichen Vorschüsse von Belang sind, unrichtig unterbreitet oder gänzlich vorenthalten, so haben die Betreffenden neben etwaiger disziplinarer Ahndung auch ein Entziehung der Vorschüsse zu gewärtigen.

#### § 19.

Für Geistliche, welche einen Mißbrauch am Pfarrstellenvermögen oder an Teilen desselben kraft Pfündenrechts oder Vorbehalts ausüben, kann die Anweisung der Besoldungsvorschüsse von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß sie die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Steigerung der Vermögenserträge ausgenutzt haben.

#### § 20.

Sollen unbefetzte oder freierwerbende Pfarrstellen zur Neubesetzung gelangen, so ist rechtzeitig vor Einleitung der Wiederbesetzung die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats darüber herbeizuführen, ob für die Besoldungsvorschüsse an einen neuen Stelleninhaber nach § 1 landeskirchliche Mittel bereitgestellt werden können. Eine Verfassung dieser Bereitstellung bedarf der Mitwirkung des Generalsynodal-Vorstandes.

#### § 21.

Die Besoldungs-, Ruhestands- und Hinterbliebenenvorschüsse sind vierteljährlich im voraus zahlbar zu machen, die seit dem 1. April 1920 rückständigen sofort in einer Summe.

Sterbe- und Gnadenzeitgewährungen an den Besoldungs- und Ruhestandsvorschüssen sind zulässig, dürfen aber in der Regel einen Zeitraum von 3 Monaten neben dem Sterbemonat nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Ermächtigung durch den Evangelischen Ober-Kirchenrat.

§ 22.

Die bisher aus dem landeskirchlichen Hilfsfonds gewährten laufenden Kriegsteuerungszulagen für die im Amte stehenden Geistlichen und laufenden Kriegsbeihilfen für Ruhestandsgeistliche sowie Hinterbliebene kommen mit Wirkung vom 1. April 1920 ab in Fortfall.

Die Grundsätze vom 15. Juni 1920 (R. G. u. B. Bl. S. 99 ff.) nebst den zusätzlichen Bestimmungen vom 4. Dezember 1920 (R. G. u. B. Bl. S. 253) sowie die darauf gegründeten Gewährungen werden mit Wirkung vom 1. April 1920 ab aufgehoben und durch die jetzigen Vorschriften und dementsprechenden Vorschüsse ersetzt. Die für die Zeit seit 1. April 1920 bereits gezahlten laufenden Kriegsteuerungszulagen, Kriegsbeihilfen, Besoldungs-, Ruhestands-, Hinterbliebenenzulagen, Kinderbeihilfen und Ortszuschlagsbeihilfen sowie die gemäß § 15 Satz 3 der Grundsätze vom 15. Juni 1920 angewiesenen bisherigen Ausgleichszuschläge sind auf die nach den jetzigen Vorschriften einheitlich festzusetzenden landeskirchlichen Vorschüsse zu verrechnen.

§ 23.

Die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften in Sachen der Pfarrbesoldung, der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung, sowie des Dienstalters nebst den zu ihrer Ausführung bestimmten Verwaltungsvorschriften werden durch die vorstehenden, lediglich für die Gewährung verhältnismäßiger Vorschüsse bestimmten Grundsätze nicht berührt und bleiben im alten Rahmen zu handhaben.

Nach Inkrafttreten der demnächstigen gesetzlichen Neuregelung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes mit Rückwirkung vom 1. April 1920 ab sind die nach vorstehender Ordnung gewährten Vorschüsse auf die neuen gesetzlichen Dienstbezüge zur Anrechnung zu bringen.

Ansprüche auf die Gestaltung der gesetzlichen Neuregelung können aus dieser vorläufigen Versorgungsmaßnahme nicht hergeleitet werden. Den für jene Neuregelung zuständigen Stellen wird durch vorstehende Anordnungen nicht vorgegriffen.

Berlin-Charlottenburg, am 12. Februar 1921.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Moeller.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. März 1921.

(Nr. 48.) Fürbitte für Oberschlesien.

Wir erwarten, daß die Herren Geistlichen am Sonntag Palmsonntag der für unser Vaterland so wichtigen Abstimmung in Oberschlesien im Gottesdienst fürbittend gedenken, und daß, um die Bedeutung des Tages für unser Vaterland weithin hinaustönen zu lassen, die Glocken der Kirchen um die Mittagsstunde geläutet werden.

Lgb. IV. Nr. 536.

D. G o f n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. März 1921.

(Nr. 49.) Beschlüsse der XVI. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode, betreffend die Erhaltung der evangelischen Volksschule.

Die XVI. ordentliche Pommersche Provinzialsynode hat folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Getrieben von der ersten Sorge um die Erhaltung unserer evangelischen Volksschule, die gegenwärtig in schwerer Gefahr steht, richtet die Provinzialsynode einen

dringenden Aufruf an alle evangelischen Gemeinden unserer Provinz, insonderheit an alle Erziehungsberechtigten, nicht durch Verfümmnis sich um ihre evangelische Schule zu bringen, sondern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch möglichst einmütige Willenskundgebung sich die evangelische Art ihrer Schule wie bisher zu erhalten. Es sind starke Mächte auf dem Plan, die uns unsere evangelische Schule nehmen und damit das Fundament evangelischer Volkserziehung zerstören wollen. Demgegenüber müssen auch wir auf dem Posten sein, und was wir von unseren Vätern ererbt haben, zu schützen wissen. „Halte, was du hast, daß niemand deine Krone nehme.“

II. Die Pommerische Provinzialsynode betont von neuem, daß es Pflicht der Kirche ist, die Erhaltung der evangelischen Schule zu sichern. Es wird zunächst aber ausgesprochen, daß die Kirche nicht daran denkt, irgend etwas von der früheren Schulaufsicht durch Geistliche wiederherzustellen oder etwas von der kirchlichen Leitung des Religionsunterrichts durch die einzelnen Ortsgeistlichen zu erhalten, sondern daß das dauernd der Vergangenheit angehört.

Es ist auch das Mißtrauen völlig ungerechtfertigt, daß die Kirche die Bekenntnisschule nur deshalb wolle, um auf Umwegen ihren alten Einfluß auf die Schule wieder herzustellen.

Die Frage, welche Einrichtungen in der Folgezeit notwendig sind zur Erhaltung der christlichen Schule, ist im einzelnen noch nicht spruchreif.

Es wird erforderlich sein, daß die Kirche von dem tatsächlichen Zustande des Religionsunterrichts in allen Arten von Schulen Kenntnis nimmt. Eine Verbindung der Kirche mit dem Religionsunterrichte in den Schulen zu dessen Förderung muß vorhanden sein. Es sind hierzu notwendige Organe von Kirche und Schule gemeinsam zu schaffen.

Darüber hinaus betont die Pommerische Provinzialsynode — wie besonders auch die letzte Generalsynode das getan hat — die Anbahnung eines geistigen Austausches zwischen Pastor und Lehrer, bei dem jeder gibt und nimmt, und die Gemeinde aus vielerlei Gaben auch in ihrer Jugend erbaut wird.

Bei Bekanntgabe vorstehender Entschließung legen wir in vollstem Einvernehmen mit der Pommerischen Provinzialsynode und mit dem Evangelischen Oberkirchenrat allen Gliedern unserer Kirche, insbesondere ihren Geistlichen und den Lehrern, ihren Patronen und Ältesten, den Vereinen für „Kirche und Schule“, wie allen Mitarbeitern und Freunden aus dem Laienstande aufs dringendste ans Herz, sich die Erhaltung der evangelischen Volksschule im Sinne der obigen Beschlüsse angelegen sein zu lassen und bei jeder Gelegenheit einzeln oder in Gemeinschaft mit andern für die Erhaltung der guten, zur gegenseitigen Förderung dienenden Beziehungen zwischen Kirche und Schule, sowie für die Aufrechterhaltung bzw. Wiedergewinnung der evangelischen Bekenntnisschule einzutreten.

Lgb. VI. Nr. 300.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 12. März 1921.

(Nr. 50.) Kirchensammlung für den Pommerischen Provinzialverein für Innere Mission.

Gemäß unserer Verfügung vom 10. Januar 1921 — VI 72 — (Kirchl. Amtsbl. 1921 Seite 15 Nr. 12) ist die diesjährige Kirchensammlung für den Pommerischen Provinzialverein für Innere Mission an einem Osterfesttage zu sammeln.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen, die Sammlung am Charfreitag von der Kanzel abzukündigen und am Tage der Veranstaltung recht eindringlich den Gemeindegliedern ans Herz zu legen. Der Provinzialverein für Innere Mission mit seiner reich verzweigten Arbeit ist mit dem kirchlichen Leben unserer Provinz so innig verwachsen, daß es jeder Geistliche sich zur Aufgabe machen muß, nach Kräften zur Förderung des Vereinswerkes beizutragen. Namentlich die Organisation der Volksmission, durch welche der Provinzialverein zurzeit eine besonders wertvolle Arbeit leistet, fordert große Mittel.

Die eingekommenen Gelder sind tunlichst bald in gewohnter Weise an die Herren Superintendenten abzuführen. Letztere wollen die Gesamterträge aus den Synoden bis zum 1. Juli d. Js. mittels Zahlkarte oder Überweisung auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 8388 des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern unter genauer Angabe des Zwecks auf der Rückseite des linken Zahlkartenabschnitts abführen und uns gleichzeitig den vorgeschriebenen Lieferzettel einreichen. Zahlkarten mit Bordruck sind im Büro des Provinzialvereins für Innere Mission in Stettin, Elisabethstraße 69, zu haben.

Lgb. VI. Nr. 446.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. März 1921.

(Nr. 51.) Nachtrag zur Pachtverordnung.

Die Gemeinde-Kirchenräte machen wir auf den Nachtrag vom 25. Januar 1921 zur Pachtverordnung vom 3. Juli 1920 (Preussische Gesetzsammlung 1921 S. 121) aufmerksam. Die hauptsächlichsten Änderungen sind:

- a) im § 2 Abs. 2 statt „wenn“ das Wort „insoweit“,
- b) die Voraussetzung für Wiederaufnahme des Verfahrens im § 7,
- c) die Regelung der Kostenpflicht im § 12 u. fgd.,
- d) die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen auch bei Vollmachtserteilung im § 23.

Zur besseren Übersicht veröffentlichen wir nochmals die wesentlichen Bestimmungen in der neuen Fassung:

§ 1.

Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen, so können in den Fällen des § 2 von den Beteiligten Pachteinigungsämter angerufen werden, die nach Maßgabe dieser Verordnung zu bilden sind. Den Pachtverträgen stehen alle sonstigen Vereinbarungen gleich, die die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstücks gegen Entgelt zum Gegenstande haben.

§ 2.

(1) Die Pachteinigungsämter können bestimmen:

a) für Grundstücke unter 2,5 ha:

1. daß Kündigungen unwirksam werden und daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind,
2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden,
3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden;

b) für Grundstücke jeder Größe:

daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden.

(2) Die Einigungsämter dürfen Bestimmungen aus Abs. 1 nur treffen, insoweit sich das Verhalten eines Beteiligten entweder als wucherische Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt oder insoweit es zur Folge hätte, daß der andere Teil in eine wirtschaftliche Notlage gerät.

## § 3.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf solche Verträge (§ 1) Anwendung, die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbesondere, ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße, auf Heuerlingsverträge; in Fällen dieser Art ist das Pachteinigungsamt unter Ausschluß des Schlichtungsausschusses und des Mieteinigungsamts zuständig.

## § 5.

Der Antrag, über die Wirksamkeit der Kündigung zu entscheiden, ist unverzüglich nach Eingang der Kündigung zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis zu verlängern, ist so frühzeitig zu stellen, wie es unter Berücksichtigung der Interessen des andern Teiles verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist.

## § 6.

(1) Die Pachteinigungsämter, die in erster Linie auf einen Vergleich hinzuwirken haben, entscheiden nach billigem Ermessen.

(2) Die Entscheidung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 7.

(1) Die Wiederaufnahme eines durch endgültigen Beschluß des Pachteinigungsamts geschlossenen Verfahrens kann unter denselben Voraussetzungen erfolgen, unter denen nach den §§ 579 und 580 der Zivilprozeßordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens durch Nichtigkeits- und Restitutionsklage möglich ist. Die Wiederaufnahme nach den Grundsätzen der Restitutionsklage findet auch statt, wenn der Gegner des Antragstellers vor der Entscheidung nicht gehört ist.

(2) Im übrigen finden die §§ 578 bis 591 der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als allgemeine Vorschriften im Sinne des § 585 der Zivilprozeßordnung die Vorschriften des § 23 der Pachtchutzordnung anzusehen sind. Die im § 586 bestimmte Notfrist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten der Pachtchutzordnung in dieser Neufassung.

## § 8.

1. Die Pachteinigungsämter werden im Anschluß an die Amtsgerichte für deren Bezirk errichtet; sie bestehen aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden und je zwei Verpächtern und Pächtern als Beisitzern.

Der vorsitzende Amtsrichter wird von dem Landgerichtspräsidenten, die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden für den Bezirk des Pachteinigungsamts vom Präsidenten des Landeskulturamts auf Vorschlag des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen auf Vorschlag des Magistrats, ernannt; aus den ernannten Beisitzern beruft der Vorsitzende für jede Spruchszug die erforderliche Anzahl.

2. Befindet sich am Sitz des Amtsgerichts ein Kulturamt, so kann durch gemeinschaftliche Verfügung des Landgerichtspräsidenten und des Präsidenten des Landeskulturamts der Kulturamtsvorsteher zum Vorsitzenden ernannt werden, sofern er die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzt.

## § 15:

Die Pachteinigungsämter unterstehen der Dienstaufsicht des Landgerichtspräsidenten. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde an den Oberlandesgerichtspräsidenten gegeben. Die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten ist endgültig.

## § 16.

Zuständig ist das Pachteinigungsamt, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Vertrags bildende Grundstück ganz oder zum größten Teile liegt.

## § 17.

Sofern nicht ein Vergleich zwischen den Parteien zustande kommt, entscheiden die Pachteinigungsämter durch Beschluß. Die Vergleiche und Beschlüsse der Pachteinigungsämter sind vollstreckbar. Ihr Inhalt gilt unter den Parteien als Vertragsinhalt.

## § 18.

(1) Für das Verfahren in Pachteinigungssachen werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühr entsteht durch Eingang des Antrags bei dem Pachteinigungsamte. Sie beträgt fünf vom Hundert des jährlichen Pachtzinses mit Einschluß des Wertes von Naturalleistungen, zum mindestens aber 5 Mark. Die Gebühr verdoppelt sich, wenn der Pachtstreit durch Beschluß des Pachteinigungsamts erledigt wird. Wird der Pachtzins im Verfahren durch Vergleich oder Beschluß geändert, so ist die Gebühr nach dem höheren Betrage zu berechnen. Pfennigbeträge sind auf ganze Mark nach unten abzurunden.

## § 19.

An baren Auslagen werden nur die Kosten der Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme eines amtlichen Augenscheins berechnet. Ein Vorschuß kann erfordert werden, wenn zu erwarten ist, daß ihr Betrag 50 Mark übersteigen wird.

## § 20.

(1) Trifft das Pachteinigungsamt eine Bestimmung nach § 2, so ist auch über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind demjenigen aufzuerlegen, zu dessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert wird; aus Billigkeitsgründen kann über die Kosten anders entschieden werden.

(2) Wird eine Bestimmung nach § 2 nicht getroffen, so trägt der Antragsteller die Kosten. Werden diese durch Vergleich von dem anderen Teile übernommen, so haftet der Antragsteller daneben als Zweitschuldner. § 88 Abs. 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet Anwendung.

## § 21.

Die Erstattung der einer Partei entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere von Vertretungskosten, kann vom Gegner nur gefordert werden, insoweit das Pachteinigungsamt bei der Entscheidung die Erstattung ausdrücklich angeordnet hat; das Pachteinigungsamt soll die Erstattung nur anordnen, insoweit der Gegner mutwillig das Verfahren oder eine Erhöhung der Kosten veranlaßt hat.

## § 22.

Auf die Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Kosten finden die für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; an Stelle des Gerichtsschreibers tritt der Schriftführer, an Stelle des Gerichts der Vorsitzende des Pachteinigungsamts; die Entscheidungen des Vorsitzenden sind endgültig.

## § 23.

(1) Die Parteien sind, auch wenn sie durch Bevollmächtigte vertreten werden, zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Der Vorsitzende des Pachteinigungsamts kann abweichende Anordnungen treffen. Gegen die trotz ausdrücklicher Anordnung des Vorsitzenden des Pachteinigungsamts nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; Haft darf das Pachteinigungsamt nicht verhängen.

(2) Im übrigen finden auf das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern die §§ 177 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie die Bestimmungen der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1146) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß vollstreckbare Ausfertigungen unter dem Gerichtssiegel des Amtsgerichts erteilt werden und daß die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 der bezeichneten Anordnung nur für die Fälle gelten, in denen der Vorsitzende des Pachteinigungsamts nicht die Befähigung zum Richteramt besitzt oder in denen eine weitere vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden soll, nachdem die Pachteinigungsämter zu bestehen aufgehört haben.

## § 24.

Solange für den Bezirk eines Amtsgerichts ein Pachteinigungsamt in Gemäßheit des § 8 noch nicht gebildet ist, ist für die in der Pachtchutzordnung vorgesehenen Entscheidungen das Amtsgericht zuständig. Das Amtsgericht entscheidet ohne Zuziehung von Beisitzern nach den für das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern geltenden Vorschriften; § 12 bleibt außer Anwendung; an die Stelle des Schriftführers tritt der Gerichtsschreiber.

## § 26.

(1) Die §§ 7, 8 Abs. 1 und 2, 10 und 12 der vorliegenden Neufassung gelten mit Wirkung vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der Pachtchutzordnung in ihrer früheren Fassung (20. Juli 1920). Im übrigen tritt die Pachtchutzordnung in der vorliegenden Fassung fünf Tage nach deren Verkündung in Kraft. Die §§ 18 bis 22 finden auch auf die in diesem Zeitpunkte schwebenden Sachen Anwendung.

(2) Die Pachtchutzordnung tritt am 30. Mai 1922 außer Kraft.

Lgb. IV Nr. 515.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 15. März 1921.

(Nr. 52.) Befreiung von der Kapitalertragssteuer.

Aus Mitteilungen der Finanzämter und der Landschaftlichen Bank der Provinz Pommern sowie auch aus eigenen Wahrnehmungen entnehmen wir, daß zahlreiche Gemeindefkirchenräte noch immer nicht die Vorschriften über die Art der Anträge auf Anerkennung der Steuerfreiheit und die nachträgliche Erstattung der Kapitalertragssteuer genau beachten. Wir verweisen deshalb nochmals auf die auszugsweise Veröffentlichung des Kapitalertragssteuergesetzes vom 29. März 1920 im Kirchlichen Amtsblatt Seite 57 ff., auf unsere Erläuterung dazu im Kirchlichen Amtsblatt Seite 116/117 und auf die Verordnung des Reichsfinanzministers vom 29. August 1920 im Kirchlichen Amtsblatt Seite 169 ff. Insbesondere heben wir hervor, daß selbst dann, wenn das Finanzamt durch Feststellungsbescheid die Befreiung von der Kapitalertragssteuer ausgesprochen hat, die Bank nicht in der Lage ist, Anträgen von Gemeindefkirchenräten auf Auszahlung der vollen Zinsbeträge (ohne 10%igen Abzug) stattzugeben, da auch ihr bei Einlösung der Zinsabschnitte die Steuer abgezogen wird. Vielmehr müssen in solchen Fällen, wenn es sich um Zinsen von Wertpapieren handelt, besondere Anträge auf Erstattung der Kapitalertragssteuer gemäß den §§ 10—13 der genannten Verordnung und Muster 5 (vergleiche Kirchliches Amtsblatt Seite 172 und 173) beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Lgb. IV. Nr. 522.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 14. März 1920.

(Nr. 53.) Ermittlung von Urkunden aus Vorpommern.

1. Wann und wo wurde Emanuel Meinck geboren, etwa 1680?
2. Wann und wen heiratete Emanuel Meinck, etwa 1712?

3. Wann und wo starb Emanuel Meinck, etwa 1740?
4. Wann und wen heiratete Carl Niclas Meinck, etwa 1740?
5. Wann und wo wurde Henning Christoph Stuth, etwa 1720 geboren?
6. Wann und wen heiratete Henning Christoph Stuth, etwa 1750?
7. Wann und wo starb Henning Christoph Stuth oder dessen Ehefrau?
8. Wann, wo und wen heiratete Carl Diedrich Meinck in erster Ehe, etwa 1785?
9. Wann und wo heiratete Carl Diedrich Meinck das Fräulein Sophie Stuth, etwa 1790?
10. Wann und wo heiratete Johann Diedrich Koph (Koop) seine Ehefrau Christine Elisabeth, geb. Parow, etwa 1790?
11. Wann und wo wurde Johann Diedrich Koph geboren, etwa 1760?
12. Wann und wo wurde Ernst Christoph Meinck geboren, zwischen 1770—1780?
13. Wann und wo hat Ernst Christoph von Meinck geheiratet, um 1800?
14. Wann und wo ist Ernst Christoph von Meinck gestorben?
15. Wann und welchen Meinck hat Frau Anna Regina Wilhelmine Meinck, geb. von Zander, geheiratet, etwa 1770?
16. Wann und wo hat Carl Christoph Theodor Meinck Fräulein Caroline Piper aus Roosdorf a. R. geehelicht, etwa 1848?

Für die Beantwortung der Fragen kommen insbesondere die Kreise Franzburg und Grimmen in Betracht. Für die Beantwortung jeder einzelnen Frage ist Hofrat Hans Meinck bei Dr. Dorisch, Berlin-Friedenau, Fregestraße 7, bereit, 50 *M* zu zahlen.

Tab. IX. Nr. 400.

Für den Präsidenten.  
Hildebrandt.

### Personal- und andere Nachrichten.

#### 1. Berufen:

- a) Der Superintendent Sczesny in Löbau (Westpreußen) zum 1. Pastor in Ucker-  
münde, Diözese gleichen Namens, zum 16. Januar 1921.
- b) Der Pfarrer Bielenstein aus Mesothen in Kurland zum Pastor in Budow,  
Diözese Bütow, zum 1. März 1921.
- c) Der bisherige Superintendent, jetzige Konsistorialrat Liz. Meyer, in Köslin, zum  
Schloßprediger an der Schloß- und Mariengemeinde in Stettin zum 16. März 1921.
- d) Der Provinzialvikar Erdmann in Labehn, Diözese Lauenburg, zum Pastor in  
Zinzig, Diözese gleichen Namens, zum 16. März 1921.

#### 2. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Nach Mitteilung des Herrn Justizministers sind infolge Einführung einer Alters-  
grenze voraussichtlich zum 1. April 1921 die evangelischen Geistlichenstellen bei den  
Strafanstalten in Werden (Ruhr) und Lichtenburg bei Prettin a. d. Elbe (Bezirk  
Torgau), bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin und dem Gefängnis in Siegburg  
(Rheinland) zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind zu richten hinsichtlich der Stellen in

Werden	an den Generalstaatsanwalt in Hamm,
Lichtenburg	" " " " Naumburg a. S.,
Berlin	" " " " beim Kammergericht Berlin W 57, Eißholzstraße 32,
Siegburg	" " " " in Köln.

In Werden, Lichtenburg und Siegburg sind Dienstwohnungen vorhanden.

## Vermerk.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblatts liegt eine Einladung zum 8. deutschen evangelischen Gemeindetage in Berlin-Steglitz bei, auf die wir die Herren Geistlichen besonders hinweisen.

1 Anlage.

### Empfehlenswerte Schriften.

- a) „Die Gewaltherrschaft der Polen über die evangelische Kirche in Posen“, Druckschrift, herausgegeben vom Evangelischen Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz.
  - b) „Denkschrift, betreffend Akte des polnischen Staates gegen die unierte evangelische Kirche in Polen“, die Ende August 1920 von dem Präses der Posener Provinzialsynode, dem Konsistorialpräsidenten und dem Generalsuperintendenten in Posen an den Generalsekretär des Völkerbundes mit der Bitte an letzteren um nachdrückliche Wahrung der den evangelischen Minderheiten verbürgten Rechte gesandt wurde. Die Denkschrift ist vom Büro des Evangelischen Oberkirchenrats zu beziehen.
  - c) „Der Minderheitenschutz in der Republik Polen“ von Dr. jur. S. S. Schrader, Berlin 1920.
- Alle 3 Schriften geben ein erschütterndes Bild von den Nöten und dem drohenden Niedergang der evangelischen Kirche in den abgetretenen Gebieten und verdienen, in weiten Kreisen bekannt zu werden. Den Herren Geistlichen empfehlen wir die Schriften vor allem für ihre Gustav-Adolf-Bereinsarbeit.
- d) Christliche Volkswacht. Monatszeitschrift der Deutschen Mitternachtsmission, Schriftleiter Dr. Karl Scherr, Hamburg, Alexanderstraße 21/23, Sondernummer die in ihrem Gehalt eine Kampfschrift darstellt gegen die Anträge im Reichstag für Aufhebung der §§ 218—220 des St.-G.-B. (Abtreibung der Leibesfrucht) und einen Aufruf an die evangelische Christenheit, diese drohende Gefahr abzuwenden. Preis 1 M., 100 St. 90 M., 500 St. 400 M., 1000 St. 700 M.
  - e) Monatschrift für Gottesdienst und christliche Kunst, begründet durch Fr. Spitta und J. Smend, Preis halbj. 10 M., Verlag von Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Die altbewährte Monatschrift, welche in hervorragender Weise über das Gesamtgebiet des Gottesdienstes und der kirchlichen Kunst unterrichtet, können wir nur auf das wärmste empfehlen. Besonders dankenswert und zeitgemäß ist die Beigabe „Die Wormser Luther-Feier“, Preis 2 M., mit 2 Notenbeilagen 75 P. mehr. Notenbeigaben werden auch zu geringem Preise einzeln abgegeben.